

Verfahrensordnung der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“

Beschlossen am 15.05.2020

1. Zusammensetzung, Konstituierung

Mitglieder der Kommission sind die im Einvernehmen der Fraktionen vom Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft berufenen Abgeordneten und Sachverständigen.

Die Kommission wird zu ihrer konstituierenden Sitzung durch den Präsidenten einberufen. Der Präsident eröffnet und leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Beratungen der Kommission. Sie oder er achtet während der Sitzung insbesondere auf eine geordnete Wahrnehmung der Rede-, Antrags- und Stimmrechte sowie die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

2. Veröffentlichung

Der Arbeitsstab lädt im Auftrag der oder des Vorsitzenden und nach Abstimmung der Tagesordnung mit den Sprecher*innen der Fraktionen zu den Sitzungen der Kommission ein. Die Veröffentlichung der Tagesordnung nebst Protokoll sowie den Beratungsunterlagen erfolgt in der Regel eine Woche vor der Sitzung. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet die oder der Vorsitzende.

Unterlagen der Enquetekommission werden in der Regel ausschließlich in elektronischer Form auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft zur Verfügung gestellt (vgl. § 83 GO BB). Für nicht öffentliche Sitzungsunterlagen wird den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Kommission sowie den verantwortlichen Mitarbeiter*innen der zuständigen Senatsressorts und der Fraktionen auf Antrag eine Zugangsberechtigung erteilt.

Informations- und Beratungsmaterial ohne Sitzungsbezug wird der Kommission ebenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt.

3. Ständige Gäste und sonstige Gäste

Die Kommission beschließt zu Beginn ihrer Arbeit, welche Institutionen/Verwaltungen/Organisationen/Personen als ständige Gäste an den Sitzungen

teilnehmen sollen. Deren Vertreter*innen erhalten eine Zugangsberechtigung für die nicht öffentlichen Sitzungsunterlagen sowie für das weitere Informations- und Beratungsmaterial.

Die oder der Vorsitzende kann den ständigen Gästen im Rahmen der Beratungen im Einvernehmen mit den Sprecher*innen ein Rederecht einräumen.

Die Kommission kann darüber hinaus zu einzelnen Sitzungen themenbezogen weitere Gäste einladen, denen ein Rederecht erteilt werden kann. Die Beschlussfassung hierüber ist jeweils in der vorherigen Sitzung zu treffen.

Die Kommission kann nach Bedarf Auskunftspersonen (Sachverständige, Interessenvertreter*innen, sonstige Auskunftspersonen) laden oder um schriftliche Stellungnahmen ersuchen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder muss die Kommission eine Auskunftsperson zu dem beantragten Gegenstand laden oder um schriftliche Stellungnahme ersuchen.

Will die Kommission eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der bremischen Verwaltung hören, so hat sie den Senat um deren oder dessen Entsendung zu ersuchen.

4. Teilnahme von Mitarbeiter*innen der Fraktionen an nicht öffentlichen Sitzungen

Die Kommission gestattet die Teilnahme von namentlich zu benennenden Mitarbeiter*innen der Fraktionen als Gäste an den nicht öffentlichen Sitzungen. Die Fraktionen teilen dem Arbeitsstab rechtzeitig vor der ersten Teilnahme die Namen der entsprechenden Mitarbeiter*innen mit und legen eine schriftliche Erklärung darüber vor, dass die betreffenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

5. Öffentlichkeit von Sitzungen

Die Sitzungen der Kommission finden grundsätzlich öffentlich statt. Um die Thematik in die Zivilgesellschaft des Landes Bremen zu tragen, können die Fraktionen dem Arbeitsstab mitteilen, welche Organisationen, Institutionen und Vereine über die Sitzungstermine und die Tagesordnungen der Kommission informiert werden sollen.

6. Klimafreundlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Kommission finden möglichst klimafreundlich statt. Dementsprechend wird auf die Vermeidung von CO₂-Emissionen bei der Planung der Sitzungen (An- und Abreise, Strom- und

Wärmeverbrauch, Catering und Müllproduktion) geachtet. Für jede Sitzung der Kommission wird eine CO₂-Bilanz aufgestellt. Die dabei anfallenden CO₂-Emissionen werden durch möglichst bremische Klimaschutzprojekte kompensiert.

7. Finanzwirksame Beschlüsse der Kommission

Die oder der Vorsitzende teilt dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft Beschlüsse der Kommission mit finanzieller Tragweite (z.B. Einholung von Gutachten, Durchführung von Anhörungen, Fachtagungen oder Reisen) vor ihrer Ausführung mit, verbunden mit der Bitte um Zustimmung und Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel (vgl. Art. 92 Abs. 3 BremLV). Vor Reisen ist eine Dienstreisegenehmigung des Präsidenten einzuholen (§ 10 BremAbgG).

8. Arbeitsweise der Kommission

Die Kommission kann Arbeitsgruppen einsetzen und diesen einen Teil des Beratungstoffes überweisen.

Die Verhandlungen und der Schriftwechsel zwischen der Kommission und der Bürgerschaft oder dem Senat werden über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission geführt.

Die Beauftragung von Sachverständigen erfolgt durch den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft.

9. Einsetzung einer Sprecher*innenrunde

Zur Vorbereitung der Kommissionsitzungen wird eine Sprecher*innenrunde eingesetzt. Die Sprecher*innenrunde erhält die Kompetenz für verfahrensleitende Maßnahmen, wie z. B. die Festsetzung von Fragenkatalogen, Auswahl von Anzuhörenden, Festlegung von Zusatzterminen.

10. Protokolle

Über jede Kommissionssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

Von den Beratungssitzungen werden grundsätzlich Beschlussprotokolle erstellt. Von Anhörungen, Expertengesprächen etc. werden grundsätzlich Wortprotokolle angefertigt.

11. Arbeitsstab

Bei der Bürgerschaftskanzlei wird zur Organisation und Unterstützung der Arbeit der Kommission ein Arbeitsstab eingerichtet.

Die Leiterin des Arbeitsstabes ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kommission.

Die Arbeitsergebnisse des Arbeitsstabes sind allen Mitgliedern der Kommission unverzüglich zugänglich zu machen.

12. Information der Presse

Die Information der Presse erfolgt durch mit allen Fraktionen abgestimmte Presseerklärungen oder durch Pressekonferenzen, an denen die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Sprecher*innen der Fraktionen teilnehmen. Die übrigen Mitglieder der Kommission und die stellvertretenden Mitglieder können teilnehmen.

13. Bild- und Tonaufnahmen

Für die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen gelten die Regelungen in der Geschäftsordnung gemäß § 88. Bei Anhörungen sind Bild- und Tonaufnahmen nur mit Zustimmung der Anzuhörenden gestattet. Die entsprechende Zustimmung soll vor der Sitzung abgefragt werden.

14. Abschlussbericht

Die Abfassung des Abschlussberichtsentswurfs obliegt der oder dem Vorsitzenden. Über den endgültigen Abschlussbericht entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum darlegen, das dem Abschlussbericht der Kommission zuzufügen ist.

15. Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten für die Kommission die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft für Ausschüsse sinngemäß.

Stand: 05.03.2020